



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7013/1-Pr 1/2003

XXII. GP.-NR

240 /AB

2003 -05- 13

zu 221 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 221/J-NR/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gisela Wurm, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Beeinträchtigungen der Filmwirtschaft durch einen Organwalter der Justizverwaltung“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1, 3 und 4:

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck hat mir aus Anlass der vorliegenden parlamentarischen Anfrage berichtet, dass im Februar 2003 die für das ZDF tätige U 5 Filmproduktion GmbH & Co KG an ihn herantrat und um eine Genehmigung für Dreharbeiten in einem Gerichtsgebäude von Montag, dem 31. März 2003, bis einschließlich Donnerstag, dem 3. April 2003 ersuchte.

Der vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck mit der Behandlung dieser Angelegenheit beauftragte Vizepräsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck teilte der vorgenannten Filmproduktionsfirma mit, dass diesem Wunsch wegen der vorgesehenen zeitlichen Inanspruchnahme der Räumlichkeiten durch vier volle Tage auf Grund des Dienstbetriebes nicht entsprochen werden könne. Es sei jedoch möglich, insgesamt etwa zwei bis drei Stunden Aufnahmen durchzuführen. Daraufhin intervenierte die Cine Tirol am 3. März 2003 beim Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck in dieser Angelegenheit und sprach eine Änderung des Drehplanes an, wonach nur zwei Werktage sowie ein Samstag und ein Sonntag für die Realisierung des Projektes nötig seien. Wegen der immer noch zu umfangreichen zeitlichen Inanspruchnahme wurde auch dieses modifizierte Begehren nicht genehmigt. Gleichzeitig wiederholte der Vizepräsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck das

Angebot für Aufnahmen in der Dauer von insgesamt etwa zwei bis drei Stunden. Die Erteilung der Genehmigung für Dreharbeiten am Wochenende wurde auf Grund von Sicherheitsüberlegungen abgelehnt.

Darüberhinaus schlug der Vizepräsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck dem Aufnahmeleiter der U 5 Filmproduktion GmbH & Co KG in einem Telefonat noch vor, die Dreharbeiten in den Gerichtsgebäuden der Mitte 2002 geschlossenen Bezirksgerichten Matrei in Osttirol und Hopfgarten durchzuführen, wobei er ihm unter einem die für eine Drehgenehmigung in diesen Gebäuden zuständigen Personen bei der Bundesimmobiliengesellschaft nannte, und wies überdies auf die Möglichkeit hin, dass sich die Cine Tirol als Einrichtung des Landes auch im Bereich der Landesgebäude nach einem adäquaten Drehort umsehen könnte.

Die Bewilligung von mehrere Tage in Anspruch nehmenden Dreharbeiten in einem Gerichtsgebäude während der Amtszeiten ist nicht möglich, weil dadurch der Dienstbetrieb so empfindlich gestört würde, dass er zeitweise gar nicht aufrechterhalten werden könnte, was insbesondere auch der Recht suchenden Bevölkerung nicht zumutbar wäre.

Dreharbeiten an Wochenenden können aus den im Hinblick auf die Sensibilität von Gerichtsakten angestellten Sicherheitsüberlegungen nicht bewilligt werden. Wenn zwischen der Anzahl der anwesenden Gerichtsfremden und der der zur Aufsicht herangezogenen Gerichtspersonen ein gravierendes Missverhältnis bestünde, könnten nämlich die Vertraulichkeit des Inhaltes von Gerichtsakten und der Geheimnisschutz, welcher an Verfahren Beteiligten auf Grund zahlreicher Vorschriften zukommt, nicht lückenlos gewährleistet werden.

Diese Anordnungen erfolgen in Ausübung des Hausrechtes. Die allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden vom 6. Februar 2002, JMZ 147.10/1-III 2/2002 sieht die Erlassung von Gerichtsordnungen vor, in denen als weitergehende Sicherheitsmaßnahme unter anderem die Möglichkeit der Verhängung eines Photographier- und Filmverbotes verbunden mit dem Verbot des Einbringen von Geräten hiefür vorgesehen werden kann.

Zu 2:

Ja. Ich sehe jedoch keinen Zusammenhang zum vorliegenden Sachverhalt, zumal im Regierungsprogramm im Kapitel 18 Kunst und Kultur Maßnahmen zur Förderung

des österreichischen Films vorgesehen sind. Der dieser Anfrage zu Grunde liegende Sachverhalt betrifft jedoch eine Produktion im Auftrag des ZDF.

Zu 5:

Ja.

Zu 6 und 7:

Im Hinblick auf die oben dargelegten Gründe hatten Überlegungen einer möglichen Umwegrentabilität bzw einer Einnahmenerzielung in den Hintergrund zu treten.


KB . Mai 2003
(Dr. Dieter Böhmdorfer)